

# Paibacher Zeitung.

Nr. 22.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzl. fl. 11, halbj. fl. 5-50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 50 kr. Mit der Post ganzl. fl. 16, halbj. fl. 7-50.

Donnerstag, 28. Jänner.

Insertionsgebühr: Für kleine Inserate bis zu 4 Zeilen 25 kr., größere pr. Seite 6 kr.; bei östlicher Wiederholungen pr. Seite 3 kr.

1875.

## Amtlicher Theil.

### Verordnung des Ministers des Innern vom 20. Jänner 1875

betreffend die Abrechnung, Fortsetzung und Wiederholung der Prüfung der Aerzte und Thierärzte zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden.

In Erwagung der §§ 14, 15, 22 und 23 der Verordnung vom 21. März 1873, R. G. B. Nr. 37, betreffend die Prüfung der Aerzte und Thierärzte zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden, werden nachstehende Bestimmungen getroffen:

1. Ein Candidat, welcher eine bereits begonnene Prüfung wegen eines berücksichtigungswürdigen Hindernisses (zum Beispiel wegen nachweisbarer Erkrankung) abbrechen mußte und innerhalb desselben Prüfungstermines nicht mehr fortsetzen und vollenden konnte, darf die Prüfung in einem der zwei nächsten Prüfungstermine fortsetzen, wenn er darum unter Nachweisung des Abrechnungsgrundes bei der Landesbehörde nachgesucht und diese den Abrechnungsgrund als berücksichtigungswürdig erkannt hat.

Dagegen ist bei einer ungerechtfertigten Abrechnung der Prüfung so vorzugehen, als hätte der Candidat sowohl in jenem Prüfungsbacie, welchen er zwar begonnen, aber nicht vollendet hat, als auch in jedem etwa noch folgenden Prüfungsbacie aus zwei Prüfungsgegenständen nicht entsprochen.

2. Für die Fortsetzung der Prüfung in einem späteren Prüfungstermin ist keine neuerliche Taxe zu erlegen.

Für die Wiederholung eines Prüfungsbacie, beziehungsweise der Prüfung aus einem Gegenstande ist der auf diesen Prüfungsbacie, beziehungsweise auf die Prüfung aus diesem Gegenstande entfallende Anteil der Gesammttaxe wieder zu erlegen.

Vasser m. p.

### Verordnung des Handelsministeriums vom 14. Jänner 1875

betreffend die Einführung der Postnachnahme (Postvorschuss) Sendungen im Verkehre zwischen Oesterreich-Ungarn einerseits, Deutschland und der Schweiz andererseits.

Im Einvernehmen mit dem kön. ungarischen Handelsministerium wird folgendes festgesetzt:

I.

Vom 1. Februar 1875 angefangen können Sendungen mit Nachnahmen (Postvorschüssen) bis zum Betrage von 75 fl. österreichischer Bankvaluta bei allen mit dem Fahrpostdienste betrauten k. k. österreichischen und kön. ungarischen Postanstalten nach Deutschland und der Schweiz und vice versa bei deutschen Postanstalten bis zum Betrage von 150 Reichsmark und bei schweizerischen Postbüroen bis zum Betrage von 187½ Francs nach Oesterreich-Ungarn angenommen werden.

Die Sendung kann in einem Frachtstücke, einem Pakete mit oder ohne Werth oder einem gewöhnlichen Briefe — im Verkehre mit Deutschland auch in einem recommandierten Fahrpostpaket — bestehen.

Die Ein- und Auszahlung der Vorschussbeträge erfolgt in Oesterreich-Ungarn in österreichischer Bankvaluta, in Deutschland in der Schweiz in der Landeswährung.

Die Umrechnung von einer Währung in die andere geschieht beim Ein- und Ausgange durch die österreichischen Auswechselungs-Postämter nach dem jeweiligen wiener Börsenrate zwischen der österreichischen Bankvaluta und der betreffenden Goldwährung.

II.

Die außer dem Fahrpostporto für die Sendung zu erhebende Gebühr (Provision) für den Postvorschuss beträgt für jeden Gulden oder Theil eines Guldens österreichischer Währung 1¼/10 Neukreuzer, mindestens jedoch für den ganzen Betrag den Satz von 5 Neukreuzern. Diese Gebühr muß vorausbezahlt oder dem Adressaten zur Zahlung überwiesen werden, je nachdem die Sendung selbst frankiert oder unfrankiert ausgegeben wird.

Für die Rücksendung oder Nachsendung von PostvorschussSendungen findet eine nochmalige Erhebung der Vorschussgebühr nicht statt.

III.

Zu den PostvorschussSendungen nach Deutschland und der Schweiz sind die inländischen Nachnahmescheine zu verwenden und ist der Nachnahmebetrag im Kopfe

des Scheines von dem Aufgeber in österreichischer Bankvaluta mit Ziffern, die Gulden auf der schraffierten Stelle auch mit Buchstaben einzuschreiben.

IV.

Eine PostvorschussSendung darf nur gegen Verrichtung des Vorschussbetrages ausgehändigt und muß spätestens 7 Tage nach ihrem Eingange der Postanstalt am Aufgabe-Orte zurückgesendet werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird.

Dieses gilt auch von PostvorschussSendungen mit dem Vermerk „poste restante“.

Die Eröffnung des Begleitbriefes zu einer PostvorschussSendung durch den Adressaten ist der Annahme der Sendung gleichzuachten.

Die Postvorschussgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Sendung nicht einlösen sollte.

V.

PostvorschussSendungen können mit dem Verlangen der Expressbestellung ausgegeben werden wie andere FahrpostSendungen im Verkehre mit Deutschland und der Schweiz.

VI.

Sonst gelten bezüglich der Annahme und Ausfolgung der nach Deutschland und der Schweiz bestimmten, beziehungsweise aus Deutschland und der Schweiz eingelangten PostvorschussSendungen die für den internen Postnachnahmeverkehr vorgeschriebenen Normen.

Van hans m. p.

## Kundmachung.

Die Kanzlei des Generalgouverneurs in Warshaw hat anlässlich der häufig vorkommenden Klagen und Beschwerden über die Handhabung der Passvorschriften, welche zum großen Theile aus der Unkenntnis der Ausländer mit den bezüglichen Verordnungen herrühren, dem dortigen k. k. Generalconsulate eine Zusammenstellung der auf das Passwesen bezüglichen Vorschriften übermittelt.

Infolge Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 15. v. M., Nr. 5046 M. J., wird die bezügliche Zusammenstellung im Interesse der nach Russland reisenden österreichischen Staatsangehörigen nachstehend veröffentlicht:

## Verordnung

über den Vorganz bei Beteilung der nach Russland ankommenden Ausländer mit Pässen, zusammengestellt auf Grundlage des Zusatzes zum § 436 der Passvorschriften und der Nachtragsverordnungen vom Jahre 1863 und 1868 zum Art. XIV der Civilgesetze (ausgenommen vom Jahre 1857) und sonstiger besonderen Vorschriften.

Ausländer, welche nicht von russischen, im Auslande accrediteden Gesandtschaften und Consulaten ausgestellte Reisepässe besitzen, ist nur auf Grundlage ihrer Heimatpässe und Wanderbücher, welche mit einem Missions- oder Consularvisa versehen sind, der Eintritt nach Russland und der Aufenthalt im Lande durch sechs Monate gestattet. Bis zum Ablaufe dieses Termes ist es dem Ausländer freigestellt, mit diesem Nationalpass oder Wanderbuche ins Ausland zurückzukehren, nachdem auf denselben vonseiten des Vorstandes der Localpolizeibehörde die Bestätigung beigelegt wurde, daß gegen die Abreise über die Reichsgrenze kein Anstand obwaltet.

Nach Ablauf von sechs Monaten ist der Ausländer verpflichtet, um die Erteilung einer russischen Legitimationskarte zum fernernen Aufenthalt in Russland einzuschreiten. (Art. 15 der Verordnung vom Jahre 1868 und Circular des Ministeriums des Innern vom 14ten September 1873, Nr. 142.)

Zur Ausstellung von russischen Legitimationscheinen an Ausländer zum Aufenthalt in Russland über die Dauer von sechs Monaten, sind die Gouverneure ermächtigt. Zum Empfang dieser Documente sind die Ausländer verpflichtet, persönlich in der Gouvernementskanzlei zu erscheinen, wo ihnen eine schriftliche Erklärung über ihre Tauf- und Familiennamen, Unterthanenschaft, den Geburtsort, Zeitpunkt der Ankunft und Zweck derselben, sowie über Religion und Familienstand abgenommen wird.

In Krankheitsfällen und von distinguierten Persönlichkeiten werden die Erklärungen in der Wohnung abgenommen.

Hierauf wird ihnen die russische Urkunde gegen Bezahlung von zwei Rubel Silber ausgefolgt (§§ 7 und 10).

Zur Abreise über die Grenze eines Ausländers nach einem Aufenthalte von mehr als sechs Monaten in Russland wird denselben vom Gouverneur gegen Entrichtung

einer Stempelgebühr von 50 Kop. ein Auslandspaß ertheilt oder auf dem Nationalpass die Klausel zum Passieren der Grenze beigelegt.

Wegen Erlangung solcher Pässe sind die im Innern der Bezirke wohnhaften Fremden nicht verpflichtet, persönlich in der Gouvernementskanzlei zu erscheinen und es ist ihnen freigestellt, durch die Ortspolizeibehörde einzukommen.

Die angeführten Vorschriften sind nach Vereinbarung zwischen dem Minister des Innern mit dem gewesenen Statthalter im Juli 1873 auch die Gouvernements des Königreiches Polen ausgedehnt worden, mit dem Unterschied, daß es den in den Bezirken wohnhaften Ausländern freigestellt ist, um die Erteilung der erwähnten Legitimationsurkunden nach sechsmaligem Aufenthalte bei den betreffenden Bezirkvorstehern einzukommen, ohne in der Gouvernementskanzlei persönlich erscheinen zu müssen, und daß jenen den niederen Volksklassen angehörigen Ausländern, welche aus Österreich und Preußen behufs Erwerbes in den Fabriken oder bei den Feldarbeiten ankommen, die russischen Legitimationssachen von den Bezirkvorstehern unentgeltlich auszuführen sind.

Heute wird das 1. Stück des Landesgesetzes für das Herzogthum Krain pro 1875 ausgegeben und versendet. Dasselbe enthält unter

Nr. 1 das Gesetz vom 18. Dezember 1874, betreffend die Regulierung der Normalschulfondsbeiträge von Verlassenschaften; unter

Nr. 2 die Kundmachung der k. k. Landesregierung für Krain vom 24. Dezember 1874, B. 9721, mit welcher der Postpaßpreis in Krain für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1875 festgesetzt wird; unter

Nr. 3 die Kundmachung des k. k. Landespräsidiums für Krain vom 27ten Dezember 1874, B. 3085, betreffend die Ausschreibung der Normalschulfonds-Landesumlage für das Jahr 1875; unter

Nr. 4 die Kundmachung des k. k. Landespräsidiums für Krain vom 2ten Jänner 1875, B. 9/Pr., betreffend die für die Erfordernisse des kroatischen Landes- und Grundentlastung-Fondes für das Jahr 1875 allerhöchst genehmigten Landesumlagen; unter

Nr. 5 das Gesetz vom 6. Dezember 1874, womit die Ausschließung des vom Einkommen aus zinssteuerfreien Gebäuden zur Vorscribung gelangenden Einkommensteuer von den Steuerzulagen für Landes-, Bezirks- und Gemeinde-Erfordernisse verfügt wird.

Was hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

Laibach, am 28. Jänner 1875.  
Von dem Redactions-Bureau des Landesgesetzesblattes.

## Nichtamtlicher Theil.

### Journalstimmen vom Tage.

Zur Kaiserreise nach Dalmatien meldet die „Triester Btg.“: „Obwohl bestimmte Weisungen nach Dalmatien ergangen sind, jede große mit Auslagen verbundene Empfangsfeierlichkeit zu unterlassen, so wollen die dalmatinischen Gemeinden und Notablen es sich doch nicht nehmen lassen, die seit vielen Jahrhunderten endlich wieder in Aussicht stehenden Begrüßungen des Kaisers auf dalmatinischem Boden so würdig als nur möglich zu feiern, und sind hier bereits ziemlich zahlreiche Bestellungen in Decorationsartikeln eingetroffen.“

Der „Nationale“ tritt entschieden gegen die von den wiener Blättern ausgestreuten Gerüchte auf, welche den dalmatinischen Ultra-nationalen eine anlässlich der Kaiserreise in Dalmatien im Sinne der Annexion an Kroatiens auszuführende Demonstration angedichtet haben. Das Blatt behauptet vorerst, daß in Dalmatien wohl eine Nationalpartei im strengen Sinne des Wortes, jedoch programmatisch wirke, daß aber von einer dalmatinischen ultra-nationalen Fraktion keine Rede sein könne, weil sämtliche Mitglieder der Partei, wie verschieden auch ihre Ansichten in einzelnen Fragen seien, dem nationalen Programme, dessen Ausdruck das Blatt selbst ist, bedingungslos gehorchen. Diese so disziplinierte Partei wisse sehr wohl, daß Se. Majestät als constitutioneller Monarch nicht in der Lage sein könne, politisch-gesetzgeberische Fragen eigenmächtig zu lösen, welche der Kompetenz der gesetzgebenden Factoren unterworfen sind, und deswegen werde auch die dalmatinische Nationalpartei weder eine unpolitische noch eine unzulässige Handlung sich dem Monarchen gegenüber zu schulden kommen lassen, sondern werde dieselbe Partei die zweckmäßige Zeit abwarten, um mit der Annexionfrage vor dem competenten Forum herauszutreten. In Anbetracht jedoch der executiven Gewalt des Monarchen, welcher an der

Spitze der Verwaltung steht, werden die Parteimitglieder Se. Majestät gelegentlich auf die Bedürfnisse des Landes um so eingehender aufmerksam machen, als Se. Majestät selbst daran ein pflichtschuldiges Entgegenkommen allerhöchst Dero Wünschen erblicken dürften.

Von den neuesten Parlamentsverhandlungen wird in erster Linie die Verhandlung des Abgeordnetenhauses über die Petition der österreichischen Eisenindustriellen um energische Inangriffnahme des Eisenbahnbaues hervorgehoben. Die Mehrzahl der wiener Blätter steht diesfalls auf dem Standpunkte, daß bei der dermaligen Lage der Dinge kaum etwas anderes, als das durch den Beschluß des Abgeordnetenhauses Ausgedrückte zu erwarten gewesen war. Das "N. Freimdenblatt" steht entschieden für die sachliche Richtigkeit des Beschlossenen ein, sich höhnisch gegen die Staatshilfesettelei für einen einzelnen Industriezweig wendend.

In bezug auf die Verhandlungen über den Verwaltungsgerichtshof im Herrenhause liegt in der "Presse" ein Artikel vor, der die Frage aufwirft, ob dann nicht etwa auch in der Wiederherstellung der Gremien bei den Landesbehörden als beschließenden Collegien eine mit den Prinzipien des Constitutionalismus wohl vereinbare Garantie für eine gesetzmäßige Handhabung der Verwaltung neben dem Verwaltungsgerichtshof gefunden werden könne.

Die "Schlesische Post" ist nicht damit zufrieden, daß entgegen der Anschauung der Regierung die Resolution bezüglich der Abschaffung des Legalisierungszwanges mit Majorität angenommen wurde und wünscht, daß die bereits im Lager der Verfassungsgegner gemachten Erfahrungen dazu beitragen mögen, den lang vermissten innigen Anschluß der Regierung an ihre eigene Partei anzubahnen. "Wir wollen" — sagt das Blatt — „nicht ohne die Regierung, am wenigsten gegen die Regierung, sondern mit der Regierung für die großen Prinzipien des Rechtes, der politischen Freiheit und für die Wohlfahrt des Volkes kämpfen und arbeiten.“ Das geschlossene Zusammensehen der Regierung mit der parlamentarischen Majorität werde jene und diese stark und unüberwindlich machen; in der ewigen Differenzen verzehren sich beider Macht und Kraft.

Zum Prozeß Osenheim liegen allgemeine Beitrachtungen in den wiener Blättern nicht vor. In bezug auf den Verlauf der jüngsten Verhandlungen wird von mehreren Blättern ausdrücklich hervorgehoben, daß in der Frage der Provisionsanbietung seitens von Maschinen- und Waggonfabrikanten an den Generaldirector entschieden zu ungünsten des Angeklagten ausgesagt worden sei.

Das "Neue wiener Blatt" wirft einen Blick auf Methode und System in Anklage und Vertheidigung. Die Staatsbehörde fasse den Fall vom Standpunkte der absoluten, gesellschaftlichen und geschäftlichen Moral ins Auge. Die Vertheidigung hingegen sei vornehmlich darauf gerichtet, die passende Unwendbarkeit der theoretischen Moralgrundsätze auf den vorliegenden Fall gründlich in Abrede zu stellen und suche daher den Beweis zu erbringen, daß die dem reinen Moralsprinzipiell widersprechenden Geschäftsvorgänge in der That bestehen und Geltung haben.

Der wiener Correspondent des "D. polski" meint unter Hinweis auf diestellenweise anklägerische Haltung des Angeklagten, es wäre vielleicht gut, eine Demarcationslinie einzuhalten zwischen dem Rechte, allerlei Dinge und Namen vorzubringen und zu nennen zur eigenen Entlastung und andererseits aber dem bloßen zwecklosen Herumziehen nicht zur Sache gehöriger Thatsachen.

## Reichsrath.

### 27. Sitzung des Herrenhauses.

Wien, 23. Jänner.

Se. Durchlaucht der Herr Präsident Fürst Karl Auersperg eröffnet um 11 Uhr 45 Minuten die Sitzung.

Auf der Ministerbank befinden sich: Se. Durchlaucht der Herr Ministerpräsident Fürst Adolf Auersperg, Ihre Exellenzen die Herren Minister: Dr. v. Stremayr, Dr. Glaser, Dr. Unger, Oberst Horst.

Nachdem das Gesetz, betreffend die Abänderung der Reichsrathswahlordnung für die Landgemeinden Böhmens, in erster Lesung der politischen Commission zugewiesen wurde, geht das Haus zur Specialdebatte über die Gesetzesvorlage, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, über.

Als Redner gegen den Entwurf haben sich eintragen lassen: Freiherr v. Hein und Freiherr v. Härdtl.

Die Paraphäne 1 und 2 werden ohne Debatte angenommen.

S 3 wird nach einer kurzen Debatte, in welcher Freiherr v. Apfaltrer die Zurückweisung dieses Paragraphen behufs genauerer Textierung an die Commission beantragt, wogegen R. v. Hasner und der Referent Freiherr v. Rizy für die gegenwärtige Fassung eintraten, unverändert angenommen.

Die Ss 4 und 5 finden keinen Einwand.

Zu S 6 beantragt Freiherr v. Hein folgendes Amendment: Der Verwaltungsgerichtshof hat in der

Regel auf Grund des von der letzten Instanz angenommenen Thatbestandes zu erkennen. Wenn jedoch die Partei dagegen wesentliche Einwendungen erhebt oder administrative Formfehler vorgefallen waren, so hat er die Sache behufs neuerlicher Behandlung an die Verwaltungsbehörde zurückzuweisen. (Wird unterstützt.)

Minister Dr. Unger erklärt diesen Antrag als eine Verbesserung der Vorlage und empfiehlt denselben zur Annahme. S 6 wird sodann mit dem Amendment Heins angenommen.

Zu S 7 stellte Freiherr v. Hein noch einen Abänderungsantrag, dahingehend, daß nebst der Cassation von Verfügungen der Verwaltungsgerichtshof auch berechtigt sei auszusprechen, daß das Recht auf Schadloshaltung eingetreten sei. (Wird unterstützt.)

Freiherr v. Hein will dem Verwaltungsgerichtshof jedenfalls die Befugnisse einer Revisioninstanz gewahrt wissen. Er stellt den Antrag, daß der Verwaltungsgerichtshof auch zu reformatorisch-rechtssprechenden Funktionen dann berechtigt sei, wenn die Partei eine ihr von der competenten Administrativbehörde auferlegte Steuer als ungerechtfertigt erklärt wissen wolle.

Minister Dr. Unger erläutert diesen beiden Anträgen gegenüber noch einmal das eigentliche Wesen des in der Vorlage ausgesprochenen Verwaltungsgerichtshofes. Demnach dürfe derselbe nur judicieren, nicht administrieren. Der Antrag Hys führt aber einen Bruch des Systems herbei, denn jene Stelle dürfe nicht Cassationshof und Revisioninstanz zugleich sein. — Die Anträge Hys und Heins werden sodann abgelehnt und das ganze Gesetz nach kurzer Debatte conform dem Antrage der Commission in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Die Consularconvention mit Italien wird nach dem Antrage des Referenten Hofrat Neumann ohne Debatte genehmigt. Ebenso die kaiserliche Verordnung bezüglich der Restitution der Bankakte, worauf die Sitzung geschlossen wird.

### 103. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Wien, 25. Jänner.

Präsident Dr. Rechbauer eröffnet um 11 Uhr 15 Minuten die Sitzung.

Auf der Ministerbank befinden sich: Ihre Exellenzen die Herren Minister: Dr. Vanhans, Dr. Glaser, Dr. Ritter v. Chlumeky, Freiherr von Pretis und Dr. Biemakowski.

Nach Erledigung der Einläufe referiert Dr. Herbst im Namen des Eisenbahnaußchusses über die Petitionen betreffend die Ausführung des Baues der Eisenbahnstrecke von Tarvis bis an die Reichsgrenze bei Pontafel. Redner schließt nach kurzen erläuternden Worten mit dem Antrage, die hohe Regierung werde dringend aufgefordert, die nötigen Unterhandlungen wegen des Ausbaues der Kronprinz Rudolfsbahn bis an die Reichsgrenze bei Pontafel und den Anschluß an die italienischen Bahnen, mit der italienischen Regierung zu pflegen und Gesetzesvorlagen einzubringen, welche den gleichzeitigen Ausbau der österreichischen mit der entsprechenden italienischen Strecke ermöglichen.

Abg. Naberghy wünscht, der großen Wichtigkeit des Gegenstandes halber mit Rücksicht auf die Predilbahn eine nochmalsige Durchberatung der Vorlage im Ausschuß und stellt den Antrag, den Gegenstand von der heutigen Tagesordnung abzusehen und ihn erst mit dem von der Regierung aufzustellenden Eisenbahnpogramm in Behandlung zu nehmen.

Berichterstatter Dr. Herbst findet in dem Antrage des Vorredners und dem in Verhandlung stehenden Gegenstande keinen Zusammenhang, als es ja im Interesse der Regierung stehen muß, aus der heutigen Debatte die Stimmung des hohen Hauses zu vernehmen.

Abg. Bitezich will in längerer Auseinandersetzung für den Vertagungsantrag sprechen, wird aber vom Präsidenten unterbrochen und nach § 37 der Geschäftsordnung darauf aufmerksam gemacht, daß meritatorische Erläuterungen ad hoc nicht zulässig seien.

Bei der Abstimmung wird der Vertagungsantrag abgelehnt.

Baron Kellersperg erklärt den Antrag des Ausschusses zu weitgehend und sieht die Dringlichkeit des Antrages nicht ein. Denn wenn auch die italienische Regierung den Bau der Strecke Udine-Pontebba in Angriff genommen habe, so seien die Terrainschwierigkeiten so groß, daß die Vollendung immer 5 Jahre dauern werde; eine so energische Aufforderung an die Regierung sei deshalb nicht nothwendig. Redner erklärt sich gegen die Bahn, weil die Kosten derselben sehr große seien, und der Tarif der anschließenden italienischen Bahn alta Italia ein so großer sei, daß kein bedeutender Betrieb in Aussicht steht. Redner erklärt von gar keinem andern als sachlichen Interesse geleitet zu sein und stellt, nachdem er noch über die Export- und Importverhältnisse zwischen Österreich und Italien gesprochen und deren ungünstige Verhältnisse beleuchtet, den Antrag, die Petition des Landtages von Kärnten und die der Handelskammer von Klagenfurt und Leoben um Erbauung der Pontebabahn seien der Regierung zur Würdigung abzutreten. (Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Abg. Syz spricht für die Erbauung der Pontebabahn, indem er die technischen Schwierigkeiten im Ver-

hältnis zu der Länge der in Rede stehenden Concurrentsbahnen (Ponteba und Predilbahn) bei der Pontebabahn für geringer hält. Redner schließt sich dem Ausschuß antrage vollinhaltlich an und wünscht nur, daß die Eröffnung der österreichischen und italienischen Linie zugleich erfolge.

Abg. Graf Coronini stellt sich auf den Standpunkt, auf welchem sich der Handelsminister des Bürgerministeriums seinerzeit und mit Ausnahme des Ministers Schäffle die meisten oder alle österreichischen Handelsminister gestellt haben, und räth zwar keineswegs, den Verpflichtungen nicht nachzukommen, die man Italien gegenüber eingegangen, aber er erklärt auch, auf keine Weise dafür eintreten zu können, daß die Pontebabahn vor der Predilbahn gebaut werde. Redner führt aus, daß nicht der Weg über Ponteba, sondern der über den Predil es war, der schon in Römerzeiten und später im Mittelalter den Verkehr und Handel zwischen Norden und Süden vermittelte, und unterstützt schließlich die Ausführungen des Abg. Kellersperg. (Lebhaftes Bravo und Händedrücken.)

Abg. Stockert spricht aus technischen und Ersparsungsrücksichten für Erbauung der Pontebabahn.

Abg. Teutschl plädiert gegen die Erbauung der Pontebabahn. Wäre die Rudolfsbahn bis ans Meer geführt, so hätte Redner gegen die Erbauung derselben keinen Einwand zu erheben; auch gegen eine gleichzeitige Erbauung der Pontebabahn und der Bahnverbindung der Rudolfsbahn mit dem Meere hätte er nichts einzuwenden, so lange aber die letztere Verbindung nicht besteht, sehe Redner in dem Baue der Pontebabahn nur einen finanziellen und politischen Misgriff, der Österreich gegenüber den Interessen eines Nachbarstaates schädigt. Jedenfalls sei der Anschluß an die italienische Bahn nicht vor Erneuerung und Verbesserung des gegenwärtigen Handelsvertrages ratsam. Italien hat ohnehin schon den größten Vortheil von der österreichischen Brennerbahn, die eines der wichtigsten Handelsemporien Österreichs — Triest — schädigt. Die Ein- und Ausfuhr Benedigs sei beständig im Steigen begriffen, die Triests im Fallen. Schließlich empfiehlt Redner den Antrag des Abg. Baron Kellersperg.

Abg. Dumba beantragt Schlüß der Debatte. Wird angenommen.

Zu Generalredner werden für den Antrag Abgeordneter Caneval, gegen denselben Abg. Winkler gewählt.

Abg. Caneval kann die so ungeheure Bedeutung der Predilbahn in handelspolitischer und volkswirtschaftlicher Beziehung nicht begreifen, weil es dann ja eigentlich wäre, warum die Regierung nicht längst schon den Bau dieser Bahn in Angriff genommen hätte. Heute sei nicht über die Predilbahn, sondern über die Pontebabahn zu entscheiden und Redner kann sich nur aus den schon bekannten Gründen für den Ausschußantrag erklären.

Präsident Dr. Rechbauer unterbricht hier den Gegenstand der Tagesordnung; die Debatte wird in der nächsten Sitzung fortgesetzt. Es erfolgt nun die Wahl eines Abgeordneten in den Ausschuß für die Reform der politischen Verwaltung und eines Abgeordneten in den Steuerreform-Ausschuß an Stelle des verstorbenen Abg. Dr. v. Grebner und die Wahl von zwei Mitgliedern in den Budgetausschuß.

Hier nach gelangt folgende Interpellation an Se. Exc. den Herrn Handelsminister zur Verlesung:

„Bei den soeben stattgehabten Wahlen für die Handels- und Gewerbekammer in Laibach wurden nach den aus Krain erhaltenen Mitteilungen nicht weniger als 103 Proteste gegen die Gültigkeit dieser Wahlen theils von einzelnen Wählern, theils von ganzen Gemeinden der Wahlcommission übergeben.“

Diese Proteste schildern die Vorgänge bei diesen Wahlen in einer Weise, welche es den Gefertigten unthunlich erscheinen läßt, schon gegenwärtig davon öffentliche Mittheilung zu machen, da die in diesen Protesten niedergelegten Beschuldigungen im Falle ihrer Bestätigung jedenfalls die Thätigkeit des Strafgerichtes herausfordern würden.

Bei dieser Sachlage scheint es den Gefertigten im Interesse der öffentlichen Moral unerlässlich, daß die Wichtigkeit oder Unrichtigkeit der erhobenen Beschuldigungen im Wege gerichtlicher Untersuchung constatiert und die hiebei in irgend welcher Richtung schuldig Fundenen zur strafgerichtlichen Verantwortung gezogen werden.

Die Gefertigten stellen daher an Se. Exc. den Herrn Handelsminister die Anfrage:

1. Sind Sr. Exellenz die hier erwähnten Thatsachen zur Kenntnis gelangt?
2. Ist Sr. Exellenz geneigt, allfällig im Einvernehmen mit Sr. Exc. dem Herrn Justizminister, den ganzen Conflict sammt den dagegen vorliegenden Beschwerden und Protesten vorläufig an das competente Gericht zur Urtshandlung zu leiten?
3. Welche Verfügung gedenkt Sr. Exellenz hinsichtlich der Handels- und Gewerbekammer in Laibach bis zur Beendigung der gerichtlichen Untersuchung zu treffen?“

Hierauf wird die Sitzung geschlossen.  
(42 Unterschriften.)

## Politische Uebersicht.

Laibach, 27. Jänner.

Die ungarische Regierung gedenkt, — wie „Közér-de“ erfährt — nach Beendigung der Budgetverhandlung und der Verhandlung über die Steuergesetzentwürfe den Reichstag nicht aufzulösen, sondern noch früher mehrere kleinere, mit der Ordnung des Staatshaushaltes in Verbindung stehende Gesetzentwürfe erledigen lassen. Es sind dies namentlich die auf die Modification der Civilprozeßordnung, auf die Zuweisung kleinerer Uebertrittungen an die Verwaltungsbüroden, auf die Reduction der Gerichtshöfe bezüglichen Gesetzentwürfe; auch die Frage der Comitatsregulierung soll dem Bernechen nach wieder ihr Haupt erheben. — Im ungarischen Oberhause wurde die Grundsteuer- und Katastervorlage verhandelt. In vierstündiger Sitzung wurden die meisten Differenzen zwischen den Textierungen der beiden Häuser im Sinne der Anträge des Abgeordnetenhauses erledigt und insbesondere die Feststellung eines zwanzigjährigen Durchschnittsertrags bei Waledungen angenommen. Die Berathung wird fortgesetzt.

Der deutsche Reichstag hat in der Schlusabstimmung das Civilehegesetz mit imposanter Majorität angenommen. Jetzt wird es Sache der Einzelstaaten sein, die Vorbereitungen zur Durchführung des selben anzuordnen. In Bayern, wo der hartnäckigste Widerstand gegen die Civilehe zutage tritt, wird dies, der „Augesbur er Allgemeinen Zeitung“ zufolge, schon binnem kurzem geschehen, denn man gedenkt in München das Gesetz schon am 1. Oktober d. J. in Wirklichkeit treten zu lassen. Da schon in den letzten Tagen dieser Woche der Reichstag seine Arbeiten beenden will, so wurde auch das Bankgesetz in zweiter Lesung angenommen.

Die Nationalversammlung in Versailles hat nach einer Rede Jules Simons mit 512 gegen 188 Stimmen beschlossen, in die zweite Berathung des Senatsgesetzes einzugehen. Der „Tempo“ erklärt, daß das von der „France“ befürwortete Geschäftsmiesterium keine Lösung sei. Nur die Auflösung oder die Dictatur seien möglich, und das rechte Centrum würde sehr gut, daß die letztere nicht zu seinen Gunsten ausschlagen werde. — Marschall MacMahon soll sich bereits auf die Eventualität der Verwerfung der konstitutionellen Gesetze vorbereiten und ein Ministerium Bodet-Büffet berufen wollen.

Der „Moniteur Universel“ schreibt officiös: „Die spanische Regierung hat sämtlichen Mächten den Regierungsantritt des Königs Alfonso XII. notifiziert. Die französische Regierung wird, wie wir glauben, diese Notification beantworten, aber hinsichtlich der Anerkennung des spanischen Königthums keine definitive Entscheidung treffen, ohne die Dispositionen der europäischen Großmächte zu kennen und sich hierüber mit ihnen verständigt zu haben.“ — Man versichert, daß Admiral Rubalcava oder Chacón das Marineministerium übernehmen wird, wenn der gegenwärtige Marineminister Molins zum Botschafter in Paris ernannt wird. — Nachrichten aus Madrid zufolge wird versichert, daß bei der am 23. Jänner erfolgten ersten Zusammenkunft carlistischer und alfonistischer Parlamente die Grundlagen eines Vergleiches festgestellt würden, dessen Annahme als wahrscheinlich betrachtet wird.

„Daily Telegraph“ enthält folgendes Telegramm: „Rusland stehe ganz auf Seite Montenegro's. Bei Empfang des diplomatischen Corps sagte der Kaiser zum türkischen Gesandten: „Wenn die Pforte nicht vernünftiger wird, werden die Consequenzen für sie verderblich sein.“ Wie verlautet, hätte Gortschakoff den türkischen Botschafter bedeutet, daß er ihn persönlich haftbar machen wolle, wenn die Pforte nicht vernünftiger werde. Nachrichten aus Montenegro melden große Aufregung.“

Unter den ersten Vorlagen für die wiederbeginnende Session der Skupština wird das Budget, welches mit Deficit schließt, sein. Danach erfolgen Gesetzentwürfe über die Einführung des Stempels und die Erhöhung des Zolles auf einige Einfuhrartikel.

## Das Executionsgesetz.

### II.

Die Behandlung der Reallasten (Dienstbarkeit, Ausgedinge) bei executiven Feilbietungen und der diesen nachfolgenden Kaufschillingsvertheilung war bisher in Erwagung ausreichender gesetzlicher Bestimmungen in der Gerichtspraxis eine so verschiedene, daß in einzelnen Fällen der Ersteher zur Uebernahme der Reallasten außer dem Kaufschillinge in anderen Fällen wieder die Realgläubiger zur Entgegennahme der in den Kaufschilling eingerechneten Ablösungs- oder Entschädigungssumme verhalten würden.

Von den Reallasten sind nun die Grunddienstbarkeiten häufig solche, welche durch eine noch so hohe Ablösungssumme nicht ersezt werden können, weshalb es nicht gerechtfertigt erscheint, durch zwangswise Enteignung des Besitzers einer Liegenschaft auch die erworbene dingliche Rechte dritter Personen derart zu gefährden, daß die letzteren mitunter außer Stand gesetzt wären, ihren eigenen Grundbesitz ferner zu benützen, wie dies beispielsweise bei den Grunddienstbarkeiten der Zu-

fahrt, des Weges, des Viehtriebes, der Wasserbenützung u. s. w. eintreten kann.

Ebensowenig geht so es jedoch an, Liegenschaften durch Aufrechthaltung von Reallasten (wie Ausgedinge und persönliche Dienstbarkeiten), deren Ablösung leicht möglich ist, geradezu unveräußlich zu machen oder das erworbene Pfandrecht eines Hypothekargläubigers durch die nachfolgende Eintragung einer Grunddienstbarkeit zu beschränken.

Der Ausschuß hat demnach an der in der Regierungsvorlage aufgestellten Regel, daß derlei Reallasten vom Käufer ohne Einrechnung in den Kaufpreis zu übernehmen seien, zwar festgehalten, zugleich jedoch die Zulässigkeit des Rechtes des Executionsführers, wegen Abgangs eines Meistbotes die Versteigerung des Gutes ohne die Last zu begehen, in Uebereinstimmung mit dem im § 32 C. O. und mit dem in Ansehung der Grunddienstbarkeiten in dem Executionsentwurfe aufgestellten Grundsatz auf den Fall beschränkt, daß die Hypothekforderung des Executionsführers der Grunddienstbarkeit vorangeht.

Ferner konnte sich der Ausschuß nicht verhehlen, daß die Ermittlung der Bestandtheile und auch des Werthes der zu verkaufenden Liegenschaft auf Grund schon vorhandener Urkunden nicht in allen Fällen leicht möglich sein dürfte, und hat daher hiefür vor allem auch die Ausfertigung gemeindeamtlicher Zeugnisse in Aussicht genommen.

Außerdem hielt es der Ausschuß für zweckmäßig, die Anordnung des gerichtlichen Augenscheines zur Ermittlung der Bestandtheile oder des Zugehörs der feilzubietenden Liegenschaft nicht blos nach dem Ermessens des Richters, sondern auch schon in dem Zeitpunkte (§ 24 des Entwurfes) der Ueberreichung des Gesuches um Bewilligung des Zwangsverkaufes oder des Entwurfes des Verkaufsbedingungen über Begehren des Executionsführers zugulassen, um hiedurch die Beschleunigung des Verkaufes zu erzielen und dieselbe in die Hände des Executionsführers zu legen.

Da häufig schon aus den öffentlichen Büchern und aus den Acten entweder nach der Person des Betheiligten oder nach dem Alter der Saatpost zu entnehmen ist, daß die Zustellung des Feilbietungsschiedes gar nicht oder nicht rechtzeitig vorgenommen werden kann, so sand es der Ausschuß ferner zweckmäßig, für diese Fälle schon im Vorhinein die Bestellung von Curatoren und die Verlautbarung derselben im Feilbietungsschiede in Aussicht zu nehmen, um nicht erst zwecklos andere Eventualitäten (§ 33 des Entwurfes) abzuwarten und um zugleich den Betheiligten die Vortheile der amtlichen Verlautbarung womöglich zu sichern, um nicht auch jede in der Feilbietungstagfahrt selbst und in bloßer Vollziehung der gesetzlichen Vorschriften getroffene Verfügung der Gerichtsabgeordneten der besonderen Beschwerde und die Feilbietung hiedurch durch mutwillige Unterbrechungen und Hemmungen anheim zu geben, sand weiter der Ausschuß, daß gegen solche Verfügungen in Uebereinstimmung mit anderen Vorschriften des Executionsgesetzentwurfes ein selbständiges Rechtsmittel nicht zuzulassen seien.

## Tagesneuigkeiten.

### Aus dem Vereinsleben.

Am 23. d. M. fand in Wien auf Grund des § 8 der genehmigten Statuten die constituerende Generalversammlung des „Vereins der Montan- und Eisen-Industriellen in Österreich“ statt.

Den Vorsitz in der Versammlung führte Herr Ritter von Friedau und ließ den vom Gründungscomité verfaßten Bericht durch den Vereinssecretär B. Wolff zur Vorlesung bringen. Derselbe wirkt zunächst einen historischen Rückblick auf die Bestrebungen dieses Comités zur Gründung dieses Vereines. Anknüpfend an die Bestrebungen, welche schon im Herbst 1873 die Vertreter und Besitzer der größten Montanwerke des Reiches veranlaßte, in einer sämmtlichen Ministerien überreichten Denkschrift die unterbrochene Eisenbahnbautätigkeit und den damit im Zusammenhang stehenden Rückgang der Eisenproduktion und Consumption durch Ausarbeitung eines Eisenbahnnetzes und gleichzeitiger Inangriffnahme des bereits in benachbarten Ländern so segensreich wirkenden Staatseisenbahnbaues zu begegnen und verursachten die fortschreitenden verheerenden Wirkungen in ihren Industriezweigen derselben zu ähnlichen Schritte im November 1874. Die Resultate dieser Action ergaben, daß eine Vereinigung sämmtlicher Industriellen unbedingt geboten sei, wenn alle jetzt zur Lösung zu bringenden Fragen, als: Der Ablauf der Zoll-Verträge, die Eisenbahntarifreform, die Exportfrage, der Ausbau der südöstlichen Schienenstraßen, die Besteuerungs- und Arbeiter-Verhältnisse, der Markenschutz, das Aktiengesetz, nicht ohne diese vielleicht zum Schaden derselben, entschieden würden.

Es wurden Einladungsschreiben erlassen und Statuten nach den bewährten Mustern ähnlicher praktische Ziele verfolgende Vereine des In- und Auslandes ausgearbeitet. Bis nun sind 42 Mitglieder mit einer Belegschaft von 40753 Arbeitern dem Vereine beigetreten, wodurch allein schon die Existenz des Vereines gesichert ist, eine weitere Beteiligung wird erwartet, da die Ziele und die Organisation des Vereines nur den praktischen Interessen seiner Mitglieder gewidmet ist. Der Verein

hat das Stimmenverhältnis seiner Mitglieder und hiemit auch die Beiträge zu demselben nach der Arbeiteranzahl bemessen, welche dieselben beschäftigen, er hat damit, bewährten Vorbildern folgend, den Verein zu einem Interessenverein gestempelt und dadurch den kleinen Industriellen den Vortheil gesichert, mit geringen Opfern an allen Bestrebungen und Erfolgen des Vereines in gleicher Weise teilzunehmen. Der Bericht erwähnt endlich noch der im November 1874 den beiden hohen Häusern des Reichsrates überreichten bekannten Petition, sowie die provisorisch vorgenommene Wahl zweier Vereindeglieder zu der von der Wiener Handelskammer einberufenen Enquête, die Revision der Zollverträge betreffend.

Als einziger Gegenstand der Tagesordnung erscheint die Wahl des aus 15 Mitgliedern bestehenden Ausschusses. Dieser besteht zufolge der Wahl aus: Für Böhmen: E. Bäumler, Centraldirector der prager Eisenindustrie-Gesellschaft. W. Hellwig, Verwaltungsrath der brüderlichen Kohlenbergbau-Gesellschaft. J. Pechar, Director der dux-bodenbacher Eisenbahn. Dr. A. Pezz, Verwaltungsrath der tepliger Eisenwerke. — Für Kärnten und Krain: C. Aug. Frey, Generaldirector der hüttenberger Gewerkschaft. A. Luckmann, Präsident der kärntnerischen Eisenindustrie-Gesellschaft. — Für Mähren, Schlesien und Galizien: W. Gutmann, Berg- und Hüttenwerks-Besitzer. W. v. Jesse, Administrator der Herrschaften Sr. Lajos. Hoheit des Erzherzog Albrecht. F. Waniel, Maschinen-Fabrikant. — Für Österreich ob und unter der Enns: C. Neufeld, Repräsentant der temitzer Stahlfabrikations-Aktiengesellschaft. A. Schuchart, Generaldirector der Aktiengesellschaft der innerberger Haßbergewerkschaft. — Für Steiermark: C. Forcher, Seisengewerke. F. Ritter v. Friedau, Berg- und Hüttenwerke-Besitzer. D. Fontane, Director der J. Körösischen Maschinenfabrik. E. Hehrowsky, Generaldirector der steirischen Eisenindustrie-Gesellschaft.

(Verlosung.) Am 1. Februar d. J. um 10 Uhr vormittags wird unter Intervenierung der Staatschulden-Kontrollkommission des Reichsrates in dem für Verlosungen bestimmten Saale im Bancogebäude — Singerstraße, Wien, — die 30. Verlosung der Serien und Staatschuldverschreibungen des Lottoanleihers vom Jahre 1860 vorgenommen werden.

(Sterbefall.) In Graz starb am 20. d. M. Frau Aloisia v. Hauslab. Se. Exc. der in weitesten Kreisen rühmlich bekannte geh. Rath, Feldzeugmeister Franz R. v. Hauslab in Wien ist nunmehr der letzte d'ieses Geschlechtes, welches im 17ten und 18. Jahrhundert in Graz und Steiermark vielfach hervorgetreten ist.

(Protest.) Sämtliche boarische Bischöfe haben eine gemeinschaftliche Vorstellung gegen die Civilehe an Se. Majestät den König von Bœiu überendet.

## Locales.

### Zur Bannlegung von Waldungen.

Der Bau von Eisenbahnen durch geirrigte und bewaldete Gegenden macht es zuweilen nothwendig, zur Sicherung der Bahnbauten und des Verkehrs auf denselben mit der Bannlegung von an Eisenbahnen liegenden Waldungen vorzugehen, d. h. im Grunde des § 19 des Forstgesetzes für solche Waldungen zum Schutz gegen Lawinen, Felsstürze, Steinschläge, Gebirgschutt und Erdabrutschungen oder auch nur zur Regelung der Holzbringung eine besondere Behandlungsweise anzurufen. Rücksichtlich der dem Waldbesitzer in einem solchen Falle gehörenden Entschädigung verweist der § 19 des Forstgesetzes auf die bestehenden Gesetze.

Um diesfalls vorgelommenen Zweifeln zu begegnen und einen gleichmäßigen Vorgang zu erzielen, ist die von der betreffenden Bahnunternehmung dem Waldbesitzer zu leistende Entschädigung nach Analogie des § 9 des Eisenbahncconcessions-Gesetzes vom 14. September 1854 im Wege des Expropriationsverfahrens zu ermitteln und festzusetzen, weil sich die Bannlegung eines Waldes als eine theilweise Enteignung im Sinne des § 365 a. b. G. darstellt. Hiernach wird in jenen Fällen, wo es nach Rechtskraft des Bannlegungs-Erkenntnisses nicht gelingt, zwischen dem Waldbesitzer und der Bahnunternehmung rücksichtlich der Entschädigung des ersten ein gütliches Uebereinkommen zu stande zu bringen, auszusprechen sein, daß sich der Waldbesitzer die auferlegte Beschränkung des Wirtschaftsbetriebes seines Waldes gegen die im Wege einer gerichtlichen Schätzung festzusetzende Entschädigung gefallen lassen muß. Ein solcher Ausspruch wird ausdrücklich als ein Expropriationserkenntnis zu bezeichnen sein, um für die Gerichtsbehörde jeden Zweifel auszuschließen, daß der Ausspruch die Natur eines Expropriationserkenntnisses hat.

Um die Bannahme der gerichtlichen Schätzung, welche die Ermittlung der dem Waldbesitzer wegen der vorbezeichneten Beschränkungen seines Wirtschaftsbetriebes gehörenden Entschädigung zum Gegenstande haben wird, hat die Bahnunternehmung einzuschreiten, in deren Interesse die Bannlegung erfolgt ist, und ist dieselbe dort, wo sie nicht durch ihr eigenes Interesse veranlaßt wird, die gerichtliche Schätzung zu beschleunigen, hiezu durch amtliche Intervention zu veranlassen.

(Eidesablegung.) Se. Exc. Herr Josef Maria Graf von Auersperg, geheimer Rath, Kammerer, Mitglied des Herrenhauses u. s. w. hat am 25. d. unter Intervenierung des Reichsfinanzministers Freiherrn v. Holzgehan, in Vertretung

